

Satzung über die Benutzung des Main-Spessart-Bades der Stadt Lohr a.Main

SATZUNG

§ 1

Zweck der Badesatzung; Verbindlichkeit

- (1) Die Badesatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badesatzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badesatzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung des Eintritts erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badesatzung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Badesatzung mitverantwortlich. Gruppen und Vereinen können nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter abweichende Regelungen gestattet werden.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei.
- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen sowie Betrunkene oder Berauschte.
- (3) Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen H dürfen nur in Begleitung das Bad nutzen. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen B können eine Begleitperson mitnehmen.
- (4) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- (1) Die Betriebszeit und die Öffnungszeiten werden von der Stadt Lohr a.Main festgelegt und durch Anschlag am Badeingang bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die Betriebszeit zu ändern. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.
- (3) Das Badpersonal kann das Bad vorübergehend ganz oder teilweise sperren (z. B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten, Veranstaltungen oder Überfüllung), ohne, dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühr besteht.
- (4) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit ist Kassenschluss. 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit ist Badeschluss.

§ 4
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 5
externe Freizeitangebote

Gewerblicher Schwimmunterricht, Wassergymnastik und sonstige Animationsprogramme mit Ausnahme des öffentlichen Schulunterrichtes sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung zugelassen.

§ 6
Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Becken ist nur mit ordnungsgemäßer Bekleidung gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7
Hygiene

Der Badegast hat sich vor Betreten der Becken zu duschen. Die Badeplatte darf nur über die Durchschreitebecken betreten werden.

§ 8
Verhalten im Bad

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt nach der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Zugang zu den Umkleidekabinen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- (3) Die Einzelkabinen, Sammelkabinen und Umkleideschnecken dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Das Umkleiden in den Duschen ist nicht gestattet. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen. Das Auskleiden im Freigelände ist nicht gestattet.
- (4) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Das Schwimmerbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer ist das Freizeitbecken und für kleinere Kinder bis 6 Jahre das Planschbecken vorgesehen. Im Planschbecken ist eine Elternaufsicht erforderlich.
- (6) Die Hinweistafeln an der Rutsche müssen beachtet werden. Die Benutzung der großen Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Es darf nur auf dem Rücken liegend mit Blick nach vorne gerutscht werden. Es muss auf ausreichenden Sicherheitsabstand zum Vorausrutschenden geachtet werden. Es ist untersagt, in der Rutsche anzuhalten oder das Wasser in der Rutsche aufzustauen. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Die

Rutsche kann zeitweise gesperrt werden.

- (7) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Springen von der 5-Meter-Plattform darf nur mit der Erlaubnis des Aufsichtspersonals erfolgen. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur nach vorne abgesprungen werden, nicht seitlich. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen.
- (8) Die Benutzung des Großspielgerätes „Lobby“ erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprunganlage ist in dieser Zeit gesperrt.
- (9) Ballspiele dürfen nur auf der Spielwiese stattfinden. Im Schwimmer- und Sprungbecken sind Ballspiele nicht erlaubt. Im Freizeitbecken dürfen nur weiche Bälle verwendet werden. Pool-Noodeln sind nur im Freizeitbecken gestattet.
- (10) Flossen und Paddles sind nur zu Trainingszwecken auf der ausgewiesenen Sportbahn gestattet. Auf der Sportbahn gilt das Rechtsschwimmgebot, die Wende wird jeweils am Ende der Bahn links ausgeführt.
- (11) Rundfunkempfänger und andere Tonwiedergabegeräte sind so zu benutzen, dass andere Badegäste nicht gestört werden.
- (12) Das Beachvolleyballfeld darf nur zweckentsprechend genutzt werden. Beachvolleybälle können gegen eine Gebühr und ein Pfand nach der Gebührensatzung beim Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Die entliehenen Bälle sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung, Beschädigung oder Verlust verpflichtet zum Schadenersatz.
- (13) Nicht gestattet ist u.a.:
 1. Rauchen in sämtlichen Räumen, innerhalb der Beckenumgänge und im gesamten Kleinkinder- und Spielplatzbereich.
 2. Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser.
 3. Wegwerfen von Glas oder sonstigen Gegenständen aller Art, hierfür sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.
 4. Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren.
 5. Andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben.
 6. Vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen.
 7. Essen und Trinken innerhalb der Beckenumgänge (aus hygienischen Gründen).
 8. Glas innerhalb der Beckenumgänge und im gesamten Kleinkinderbereich.
 9. Auf den Beckenumgängen zu rennen.
 10. Sich an den Einstiegsleitern und im Treppenbereich des Schwimmerbeckens aufzuhalten.
 11. An den Absperr- und Trennleinen zu turnen oder sich darauf zu setzen.
 12. Schnorchel zu verwenden (Unfallgefahr für andere Badegäste).
 13. Das Baden im Main vom Schwimmbadgelände aus.
 14. Foto- und Filmaufnahmen von Personen ohne deren Einwilligung.
- (14) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

§ 9 Schließfächer

- (1) Für die Aufbewahrung von Kleidung bzw. Wertsachen stehen verschließbare Garderobenschränke und Wertfächer gegen ein Pfand zur Verfügung. Die Schränke und Fächer müssen zum Ende der Öffnungszeiten geräumt werden. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Badegast kann gegen eine Gebühr nach der Gebührensatzung einen Garderobenschrank dauerhaft für eine Saison mieten.

§ 10 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge wie Autos, Mopeds, Fahrräder und dergleichen sind außerhalb des Schwimmbades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Badegastes. Die Stadt Lohr a.Main übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen eines Badegastes gegen die Badesatzung oder durch Dritte entstehen.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badpersonal oder dem Betreiber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für die in den Garderoben- und Wertfächern eingeschlossenen Kleidungsstücke und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Badpersonal oder bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 14 Badpersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badesatzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- (2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badpersonal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder entgegenzunehmen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - andere Badegäste belästigen oder
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badesatzung verstoßen,
- aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Stadt Lohr a.Main, den 29.04.2014

Riedmann
2. Bürgermeisterin